

FAQ - Häufig gestellte Fragen



DAAD

Deutscher Akademischer Austauschdienst
German Academic Exchange Service

Inhalt

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn	2
Verursacherprinzip	2
Deutschlandkundliche Veranstaltungen	3
Exkursionen	3
Eigenanteil bei Exkursionen/Veranstaltungen mit Exkursionscharakter und Finanzierungsarten	4
Vollfinanzierung:	4
Fehlbedarfsfinanzierung:.....	4
Zuwendungsfähige Ausgaben	5
Mitteilungspflichten	5
Minderbedarf/Mehrbedarf	7
Vorlage Verwendungsnachweis	7
Termin der Jahrestagung Ausländerstudium	7
NEUE webbasierte Portal-Anwendung in der Projektförderung für den Projektantrag und Finanzierungsplan.....	8
Dokumentation STIBET Workshop	8
Wissenschaftliche Hilfskräfte / Studentische Hilfskräfte	9
STIBET-Stipendien / Vergabekriterien und Sonstiges	10
Einsatz der STIBET Mittel auch für die Betreuung von Studierenden mit Fluchthintergrund oder anderen Zielgruppen	12
Aufbewahrungsfrist für die Originalbelege	12
Fristen & Termine auf einen Blick	13
Fristen.....	13
Ausschreibungen	13
Termine	13
DAAD Preis – Auswahlkommission legt oft Fokus nur auf die akademische Leistungen.....	14
Höchstsätze bei Honoraren	14
Verpflegungskosten / Bewirtungsobergrenze.....	14
Logo	15

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Beim vorzeitigen Maßnahmen- oder Vorhabenbeginn geht es um die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben vor Bewilligung (konkret: vor Vorliegen der rechtskräftigen Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages). Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist mit Angabe des konkreten Datums (ab wann werden bereits STIBET-Mittel eingesetzt) und der Angabe, wofür diese Mittel bereits eingesetzt werden sollen und in welcher Höhe (geschätzte Angabe) **vorher** formlos über das Mitteilungssystem im DAAD-Portal zu beantragen.

Erst wenn diesem Antrag entsprochen wird (Zustimmung durch den DAAD durch Formschreiben über das DAAD-Portal) können Ausgaben, die im genehmigten Finanzierungsplan enthalten sind und innerhalb des Bewilligungszeitraumes liegen vor Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Verursacherprinzip

Grundsatz: Nur innerhalb des Bewilligungszeitraumes getätigte Ausgaben sind zuwendungsfähig.

Ausnahme: **Verursacherprinzip**. Auch nach Ende des Bewilligungszeitraumes anfallende Ausgaben können als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Voraussetzungen:

- Mittelanforderung ist vor dem Kassenschluss beim DAAD eingegangen und die angeforderten Mittel wurden vor Kassenschluss ausgezahlt
- Rechtsgrund für die Zahlung liegt im Bewilligungszeitraum (Verursacherprinzip), der tatsächliche Zahlungsvorgang findet aber erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes statt.
- Die Veranstaltung, Maßnahme, Reise etc. war nicht von vorneherein für einen Zeitpunkt bzw. Zeitraum im neuen Haushaltsjahr geplant.
- Bei einer Auszahlung von Stipendienraten in den Monaten Januar/Februar 2017 – unter Beachtung der oben genannten Punkte – stellt die Stipendienzusage, die im Herbst 2016 ausgesprochen wurde, den Rechtsgrund dar.

Deutschlandkundliche Veranstaltungen

Veranstaltungen mit deutschlandkundlicher Zielsetzung sind lt. AA-Richtlinie nicht an eine bestimmte Veranstaltungsform gebunden, sondern sollen in größtmöglicher Vielfalt ein Bild vom kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben des Gastlandes vermitteln. Dies kann durch Vorträge, Arbeitsgemeinschaften, Theaterbesuche, Konzerte, Lichtbildervorträge, Filmvorführungen, kunstgeschichtlich- oder volkskundlich orientierte Fahrten in die Umgebung oder nachbarliche Kulturräume des Hochschulstandortes geschehen.

Hier fällt dann oftmals die Abgrenzung zu einer Exkursion oder Veranstaltung mit Exkursionscharakter schwer.

Ausflüge/Fahrten in nachbarliche Kulturräume des Hochschulstandortes, bei denen eine Grenze zwischen zwei Ländern (Beispiel: Trier/Luxemburg) überschritten wird, sind als Exkursion zu bewerten und hier muss dann auch ein Eigenanteil von den Teilnehmer/innen erhoben werden. Darüber hinaus ist vorher das Einverständnis des DAAD einzuholen, da es sich um eine Exkursion ins benachbarte Ausland handelt.

Exkursionen

Exkursionen dienen lt. AA-Richtlinien der Vertiefung und Erweiterung studienbezogener Kenntnisse, der gezielten Information über staatliche Einrichtungen, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland sowie der Begegnung der Teilnehmer untereinander.

Um die Stellung der Bundesrepublik Deutschland innerhalb der Europäischen Union oder in internationalen Organisationen erkennbar zu machen, können in einzelnen Fällen auch Reisen in das benachbarte europäische Ausland vorgesehen werden. Exkursionen ins europäische Ausland sind vorher mit dem DAAD abzustimmen.

Beim Einholen der Zustimmung durch den DAAD sollte immer auch ein Veranstaltungsprogramm angefügt und es sollten die Ziele, die mit einer Fahrt in eine bestimmte europäische Stadt (Beispiel: Hamburg/Brüssel oder aber auch Görlitz/Wroclaw) verbunden sind, beschrieben werden (Bezug zu den AA-Richtlinien herstellen), insbesondere wenn es sich um grenznahe Kulturräume handelt. Beim Veranstaltungsprogramm ist darauf zu achten dass sich die Stellung der Bundesrepublik Deutschland innerhalb der Europäischen Union oder in internationalen Organisationen in einzelnen Programmpunkten widerspiegeln!

Eigenanteil bei Exkursionen/Veranstaltungen mit Exkursionscharakter und Finanzierungsarten

Die AA-Richtlinien sehen bei Exkursionen bzw. Veranstaltungen mit Exkursionscharakter eine Eigenbeteiligung der Teilnehmer/innen vor.

Welche Finanzierungsart wähle ich wann? *(siehe Punkt Vollfinanzierung und Fehlbedarfsfinanzierung)*

Vollfinanzierung:

Die Finanzierungsart „Vollfinanzierung“ wählen Sie nur dann, wenn die Ausgaben ausschließlich aus Mitteln des DAAD finanziert werden sollen und keine Exkursionen oder Veranstaltungen mit Exkursionscharakter durchführen, die laut den AA-Richtlinien eine Eigenbeteiligung der Teilnehmer/innen vorsehen. In diesem Fall sind im Finanzierungsplan, zahlenmäßigen Nachweis nebst Belegliste und im Sachbericht NUR die Ausgaben des Zuwendungsempfängers, sprich des DAAD darzustellen.

Ausnahme: Es werden Exkursionen bzw. Veranstaltungen mit Exkursionscharakter angeboten, die Teilnehmer/innen dieser Veranstaltungen leisten selbst unmittelbar einen Beitrag zu den Ausgaben (z.B. zahlen die Eintrittskosten vor Ort oder verpflegen sich während der Exkursion selbst),

Wichtig:

Eine Erläuterung der Maßnahme im Sachbericht ist vorzusehen und der Inhalt der aus dem Eigenbeiträgen finanzierten Maßnahmen lediglich zu beschreiben; (Geld-) Beträge brauchen keine genannt werden.

Fehlbedarfsfinanzierung:

Die Finanzierungsart „Fehlbedarfsfinanzierung“ wählen Sie dann, wenn Sie Exkursionen bzw. Veranstaltungen mit Exkursionscharakter durchführen und die diesbezüglichen Ausgaben neben den Mitteln vom DAAD auch aus den Eigenmittel der Teilnehmer/innen finanziert werden, wie in den AA-Richtlinien vorgesehen.

Die Teilnehmerbeiträge werden über die Kasse/Buchhaltung der Hochschule erfasst. Demzufolge sind sie im Finanzierungsplan (hier auch als Einnahmen), zahlenmäßigen Nachweis nebst Belegliste als Ausgaben – neben den Ausgaben des Zuwendungsempfängers, sprich des DAAD – darzustellen.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Grundsatz: Ausgaben im Rahmen von STIBET sind dann zuwendungsfähig, wenn sie

- **innerhalb** des **Bewilligungszeitraumes** getätigt werden
- die Ausgaben für den Verwendungszweck **notwendig** sind
- die **Ausgaben** verstoßen bzw. sind **nicht** in der Programmausschreibung und/oder Förderrichtlinie **ausgeschlossen**
- die Ausgaben sind **wirtschaftlich** und **sparsam**.

Beispiel: Im **STIBET I** Programm sind in diesem Kontext Ausgaben für Vergütungen nach dem

- TV-L bzw. TVÖD
- „Einsatzstipendien“
- Ausgaben für Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände (z.B. Mobiliar, Computer etc.)

nicht zuwendungsfähig (siehe auch Verbindliche Hinweise zur Projektförderung STIBET I sowie DAAD-Preis 2016). Bei den anderen STIBET-Programmschienen finden sich Hinweise zu nicht zuwendungsfähigen Ausgaben entweder in den Ausschreibungen selbst oder in den entsprechenden Hinweisen.

TIPP:

Wenn unklar ist ob eine Ausgabe zuwendungsfähig ist oder nicht wenden Sie sich bitte in diesem Fall an das STIBET-Team und klären Sie diese Frage im Vorfeld.

Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist insbesondere verpflichtet dem DAAD unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn

- er weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder er ggf. weitere Mittel von Dritten erhält
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist
- der ausgezahlte Betrag nicht alsbald (innerhalb der jeweiligen Verwendungsfrist v. sechs Wochen oder zwei Monaten) verbraucht werden kann

- inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
- Darüber hinaus wird der Zuwendungsempfänger dem DAAD bis spätestens **15. September** eines Jahres (**ACHTUNG: neue Frist!**) mitteilen, ob die bewilligte Zuwendung in vollem Umfang benötigt wird oder in welcher Höhe Finanzierungsmittel für den Verwendungszweck entbehrlich sind.

Nicht verausgabte Mittel müssen darüber hinaus bis spätestens **31.12.** eines Jahres an den DAAD zurückgezahlt werden.

Problem 1: Personalkosten werden an den meisten Hochschulen immer erst relativ spät eingebucht, deshalb können hier Rückzahlungen im Zweifelsfall erst im neuen Haushaltsjahr erfolgen.

Tipp: Alle anderen nicht verausgabten Mittel bis 31.12. zurückzahlen und Hinweis an DAAD, dass es bei der „Sondierung der Personalausgaben“ zu zeitlichen Verzögerungen kommt und diese Summe dann direkt zurückzahlen, sobald diese „identifiziert“ wurde.

Problem 2: Es kann zum Jahresende auch noch kurzfristig zum Ausfall von bereits fest geplanten Veranstaltungen kommen (Beispiel: Exkursionen die mangels Teilnehmer kurzfristig ausfallen) und dadurch werden dann auch wieder Mittel frei gesetzt.

Tipp: Einsatz dieser Mittel für andere Vorhaben/Maßnahmen oder, falls das nicht mehr möglich ist, zeitnahe Mittelrückmeldung an den DAAD bzw. mit dem DAAD abstimmen, wie man das im Einzelfall sinnvoll lösen kann.

Da der Zuwendungsvertrag ein zweiseitiges Rechtsgeschäft ist (zwei übereinstimmende aufeinander bezogene Willenserklärungen in Form von Angebot & Annahme) müssen folgende Änderungen ebenfalls dem DAAD über das Mitteilungssystem im DAAD-Portal mitgeteilt werden:

- Umwidmung der Ausgabearten (Personalmittel, Sachmittel, Geförderte Personen) von mehr als 20%
- Weiterleitung von Mitteln
- Verringerung bzw. Erhöhung des Eigenanteils der Teilnehmer/innen bei Exkursionen
- Änderung der Finanzierungsart

Darüber hinaus sind alle Abweichungen von den „Rahmenbedingungen“ des Programms, die sich in den AA-Richtlinien, Programmausschreibung, Hinweisen etc. finden (hier **einige Beispiele** wie Überschreitung der Höchstsätze bei Honoraren, Abweichung der Teilnehmerzahlen bei Veranstaltungen, Exkursionen ins benachbarte Ausland etc.) **vorher** mit dem DAAD abzustimmen.

Minderbedarf/Mehrbedarf

2016 wird weder der Minderbedarf (Mittlerückmeldung) gesondert abgefragt (wie in den Vorjahren), da die Frist für die Mittlerückmeldung bereits am 15. September ist, noch werden zusätzliche Mittel (Mehrbedarf) bewilligt, da bereits bei Bewilligung der STIBET-Mittel eine Überziehungsmarge einkalkuliert wurde.

Vorlage Verwendungsnachweis

Ab 2016 gibt es für alle Projekte im Rahmen der Projektförderung für die Vorlage des Verwendungsnachweises nur noch die Frist **28.02. eines Jahres.**

Bitte diese Frist insbesondere bei STIBET I beachten!

Bitte den Antrag auf Fristverlängerung vor Ablauf dieser Frist stellen, nicht erst nach Fristablauf!

Ihre Ansprechpartner/innen in P12 - Prüfstelle für Verwendungsnachweise sind:

Lilli Kunstmann (kunstmann@daad.de)	STIBET I
Simone Marciniak (marciniak@daad.de)	STIBET III, STIBET-Doktoranden
Mario Theisen (theisen@daad.de)	STIBET II - Modellprojekte

Da die Kolleginnen und Kollegen der Verwendungsnachweisprüfstelle immer noch mit der Prüfung vergangener Jahrgänge befasst sind, befinden sich die aktuell eingereichten Verwendungsnachweise noch nicht in der Prüfung. Nachfragen zum Bearbeitungsstand richten Sie deshalb direkt an die oben genannten Kolleginnen und Kollegen.

Bitte beachten Sie auch, dass es im Portal ein eigenes Mitteilungssystem zu den Verwendungsnachweisen gibt. Bitte richten Sie Anfragen zum Verwendungsnachweis über dieses gesonderte Mitteilungssystem.

Termin der Jahrestagung Ausländerstudium

08.- 10. März 2017, Ludwig-Maximilians-Universität München

NEUE webbasierte Portal-Anwendung in der Projektförderung für den Projektantrag und Finanzierungsplan

Im Bereich der Projektförderung arbeitet der DAAD zurzeit an einer sukzessiven Ablösung der bisher im DAAD-Portal eingestellten Adobe-Formulare auf eine webbasierte Anwendung. Diese soll das Eingeben und Übermitteln von Projekt-Daten wesentlich erleichtern. Bereits bei der **Mittelanforderung** und dem **Zwischen-/Verwendungsnachweis** nutzen die Portaluser diese neue Anwendung. Auf diese webbasierte Anwendung soll nun auch für den **Projektantrag** und **Finanzierungsplan** umgestellt werden. Die einfache und einheitliche Anwendung führt zu einer großen Arbeitserleichterung für die Hochschulen. Der Finanzierungsplan kann dabei auch in der Excel-Version ausgefüllt werden. Bereits an den DAAD übermittelte Daten gehen nicht verloren, sondern können in der neuen Version aufgerufen und geändert werden. Zeitnah werden alle Hochschulen über diese Verbesserungen und Änderungen per Schreiben über die jeweilige Projektakte informiert.

Dokumentation STIBET Workshop

Die Dokumentation des diesjährigen STIBET-Workshops (18.-19. Mai 2016 in Bonn) ist hier

www.daad.de/stibetworkshop zu finden. Darüber hinaus finden Sie dort aber auch einzelne Beiträge der vergangenen STIBET-Workshops. Hier können Sie insbesondere die „Best Practice“-Beispiele der Kolleginnen und Kollegen für Ihre Arbeit nutzen.

Wissenschaftliche Hilfskräfte / Studentische Hilfskräfte

Die Hochschulen stehen durch die Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (März 2016) aktuell vor der Problematik, dass sie im Programm STIBET Doktoranden keine Verträge mehr für die Assistenzen und Lehrbeauftragten abschließen können. Diese Problematik betrifft ebenso die „Betreuungspartner“ im Programm STIBET Doktoranden.

Bei den Programmen STIBET I und STIBET Doktoranden kommt an vielen Hochschulstandorten die Problematik dazu, dass studentische Hilfskräfte (Studierende im BA-Studium) und wissenschaftliche Hilfskräfte (Studierende im MA-Studium) nicht mehr im Akademischen Auslandsamt/International Office eingesetzt werden können. Stattdessen ist z. B. eine Beschäftigung als studentischer Verwaltungsangestellter vorgesehen. Die Vergütung erfolgt in diesem Fall nach TV-L.

Das Programm **STIBET I** sieht diese **Personalkosten** nach TV-L/TV-ÖD aktuell aber nicht vor, d. h. im Augenblick sind Personalausgaben nicht zuwendungsfähig.

Das Problem ist bereits seit längerem bekannt, es wird aktuell nach Lösungen, auch in Abstimmung mit dem Geldgeber, in diesem Fall das Auswärtige Amt, gesucht. Für das Programm STIBET I hoffen wir hier auf eine zeitnahe Lösung, evtl. mit der Neuausschreibung für das Jahr 2017, für das Programm STIBET-Doktoranden wird die Problemlösung dadurch erschwert, dass es sich um dreijährige Zuwendungsverträge handelt. Aber auch hier suchen wir nach Lösungen und hoffen darauf auch diese Frage zeitnah klären zu können.

Im Programm STIBET II sind Personalmittel wie in den Finanzierungsplänen aufgeführt zuwendungsfähig.

Aktuell gilt noch:

Gemäß den AA-Richtlinien können für Betreuungsmaßnahmen im Programm STIBET I Hilfskräfte (gemeint sind hier Studierende im BA-Studium und im MA-Studium) eingesetzt werden. Die Vergütung hat sich nach den für das jeweilige Bundesland geltenden Stundensätzen für Hilfskräfte zu richten, darf diese aber nicht überschreiten. Die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgabenrecht sind hierbei zu beachten.

STIBET-Stipendien / Vergabekriterien und Sonstiges

Beim Auswahlverfahren wird die Einhaltung von entsprechenden Qualitätsstandards vorausgesetzt. Gemeint ist eine größtmögliche Transparenz bei der Ausschreibung der Stipendien, im Auswahlverfahren bzw. bei den Auswahlkriterien.

- Die Auswahl der Stipendien sollte in einer Auswahlkommission erfolgen (mindestens Vieraugenprinzip). Über die konkrete Zusammensetzung der Kommission entscheiden die Hochschulen selbst. **Beispiele:** An einigen Hochschulen sind neben dem Akademischen Auslandsamt AStA-Vertreter, Professoren und andere Stabsstellen eingebunden. Einzelne Hochschulen haben z. B. ein Umlaufverfahren initiiert. In diesem Fall wird ein geschützter Ordner auf dem Server eingerichtet, jeder gibt sein Votum ab, die Ergebnisse werden zusammengetragen, Entscheidung nach Mehrheitsprinzip.
- Über die Auswahl ist ein Auswahlprotokoll zu erstellen. Hierbei sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Wie erlangen die Studierenden Informationen zu diesem Stipendienprogramm, Zusammensetzung der Auswahlkommission, Dokumentation über das Auswahlverfahren und –entscheidung, Stipendienzusage, Annahmeerklärung.
- In der Stipendienzusage bzw. Förderusage ist neben dem DAAD auch auf den Geldgeber durch den Wortlaut: „finanziert aus Mitteln des Auswärtigen Amtes (AA)“ hinzuweisen.
- Die Stipendien werden nach fachlicher Qualifikation vergeben. Bei gleicher wissenschaftlicher Qualifikation entscheidet die soziale Lage (z.B. Studienabschlussstipendien).
- Die Bewertung der Auswahlkriterien wie fachliche Qualifikation/gute Leistungen oder soziale Lage obliegt in diesem Fall der Hochschule.
- Die Stipendien dürfen nicht an Personen vergeben werden, die gleichzeitig für den gleichen Zweck ein **Vollstipendium**, also weitere Mittel inländischer oder ausländischer Stellen erhalten (Ausschluss einer Doppelförderung).
- **Ausnahme:** Ein **Teilstipendium**, denn hier ist eine Förderung von anderer Stelle als Ergänzung zum Teilstipendium bis zur Höhe eines Vollstipendiums zulässig.
- Im Verwendungsnachweis Teil 2, Sachbericht (letzte Seite) sind das Auswahlverfahren und die Auswahlkriterien zu beschreiben.
- Darüber hinaus darf ein STIBET-Stipendiat ein Arbeitsentgelt bis zu einer Höhe von max. 450 EUR brutto/monatlich zusätzlich zum Stipendium erhalten. Übersteigt das Arbeitsentgelt diese Summe von 450 EUR brutto/monatlich, so ist die monatliche Stipendienrate genau um diesen Betrag (Differenzbetrag) zu kürzen. Beispiel: das mtl. Arbeitsentgelt beträgt 520 EUR

brutto, dann ist das Stipendium um 70 EUR zu kürzen. Bitte diese Einzelfälle im Vorfeld mit dem DAAD abstimmen.

- Die monatliche Stipendienhöhe muss mindestens 250 EUR betragen, die Höchststraten sind ebenfalls geregelt (gestaffelt nach Ausbildungsstand: 650 EUR für Studierende, 750 EUR f. Graduierte und 1000 EUR f. Promovenden) und dürfen nicht überschritten werden.
- **Ausnahme STIBET III, Matching Funds.** Bei den sogenannten „Matching Funds Stipendien“ kann auf Wunsch des Drittmittelgebers eine höhere Stipendienrate gezahlt werden bzw. die Laufzeitbegrenzung aufgehoben werden. Damit will man den Wünschen des Drittmittelgebers gerecht werden.

Beispiel: Drittmittelgeber stellt die Mittel explizit für einen namentlich genannten Promovenden zur Verfügung, will diesen während seiner gesamten Promotion fördern und darüber hinaus auch eine höhere Stipendienrate zahlen. Hier greift dann diese vierte Stipendienkategorie. Aber auch dieser Einzelfall muss vorher schriftlich mit dem DAAD abgestimmt werden.

Eine Vorlage für eine Annahmeerklärung (deutsche Version) ist als Anlage angehängt.

Um eine Doppelförderung (siehe auch oben) zu vermeiden sollte man sich mit diesen entsprechenden Stellen innerhalb und außerhalb der Hochschule vernetzen oder diese unmittelbar an der Auswahlentscheidung beteiligen (in die Auswahlkommission berufen). Darüber hinaus enthält die angefügte Annahmeerklärung einen entsprechenden Passus (Ausschluss von einer Doppelfinanzierung).

Nutzen Sie auch hier die im Rahmen von früheren Workshops zur Verfügung gestellten Best Practice Beispiele der Kolleginnen und Kollegen.

Einsatz der STIBET Mittel auch für die Betreuung von Studierenden mit Fluchthintergrund oder anderen Zielgruppen

Grundsatz:

Die „Betreuungsmittel“ können im Rahmen von STIBET für alle ausländischen Studierenden, die sich zu Studien-; Fortbildungs-; Lehr- und Forschungsaufhalten oder zur Erlangung der für ein Studium erforderlichen Vorbildungs- und Sprachkenntnisse an einer deutschen Studierenden aufhalten, werden, wenn es sich um Maßnahmen/Veranstaltungen handelt, die sich an **ALLE** richtet.

Die „Betreuungsmittel“ können nicht eingesetzt werden für eine Veranstaltung, die sich an eine bestimmte Zielgruppe richtet **und** für die die Hochschule **eigene Mittel für die Betreuung** erhält. Beispiel: **ERASMUS-Studierende**, wenn sich eine Veranstaltung ausschließlich an diese Zielgruppe richtet. Eine solche Veranstaltung muss dann aus dem „ERASMUS-Topf“ finanziert werden.

Darüber hinaus sollten „Mischfinanzierungen“ durch den Einsatz von Mitteln aus verschiedenen STIBET-Schienen vermieden werden. **Beispiel:** Veranstaltung für Doktoranden entweder aus STIBET I finanzieren (was möglich ist, wenn es um Veranstaltungen geht) oder die Mittel der Programmschiene STIBET-Doktoranden nutzen.

Die Stipendienmittel dürfen nur an Bildungsausländer vergeben werden, die an der Hochschule im Fachstudium eingeschrieben sind mit dem Ziel, einen Abschluss zu erlangen.

Ausnahme: Kontaktstipendium, hier ist eine Einschreibung nicht zwingend notwendig, aber der Status Bildungsausländer gilt hier ebenfalls!

Aufbewahrungsfrist für die Originalbelege

Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge zur Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind mindestens **fünf** Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Fristen & Termine auf einen Blick

Fristen

Vorlage Verwendungsnachweis für alle Projekte (ab 2016)	->	28.02. des folgenden Jahres
Mittelerückmeldung	->	15.09. des laufenden Jahres
Kassenschluss DAAD (Einreichung letzte Mittelanforderung)	->	voraussichtlich Ende Nov.
Rückzahlung Minderausgaben (Restmittel)	->	31.12. des laufenden Jahres

Ausschreibungen

AA-Preis 2016	->	läuft bis 10.08.2016
STIBET I sowie DAAD-Preis 2017	->	Anfang Oktober 2016
STIBET III Matching Funds (1-3j., ab 2017)	->	Anfang Oktober 2016
STIBET II Modellprojekte (mehrjährig ab 2018)	->	voraussichtlich April 2017
STIBET Doktoranden (mehrjährig, 2019)	->	voraussichtlich Sommer 2018

Termine

Leitertagung:	15.-16. November 2016, Wissenschaftszentrum Bonn
Jahrestagung Ausländerstudium:	08.- 10. März 2017, Ludwig-Maximilians-Universität München

DAAD Preis – Auswahlkommission legt oft Fokus nur auf die akademische Leistungen

Die Rahmenbedingungen sehen vor, dass durch diesen mit 1.000 Euro dotierten Preis ein herausragender ausländischer Studierender bzw. Doktorand ausgezeichnet wird, der sich sowohl durch besondere akademische Leistungen als auch bemerkenswertes gesellschaftliches oder interkulturelles Engagement hervorgetan hat.

Es ist bei der Auswahl deshalb vonseiten des Akademischen Auslandsamtes darauf zu achten, dass beide Komponenten in die Auswahlentscheidung einfließen. Im Preisträgerformular sind deshalb die Angaben zu den besonderen akademischen Leistungen sowie zum bemerkenswerten gesellschaftlichen oder interkulturellem Engagement aufzulisten.

Höchstsätze bei Honoraren

Es gelten nach wie vor die in den AA-Richtlinien genannten Höchstsätze, da die neuen Richtlinien nicht ratifiziert sind. Bei Überschreitung dieser Höchstsätze ist vorher die schriftliche Zustimmung des DAAD einzuholen (liegen die Höchstsätze deutlich über den in den AA-Richtlinien genannten Sätzen sollte – neben einer Begründung für die Rechtfertigung des höheren Honorars – auch ein Nachweis über die besondere Expertise des Vortragenden/Referenten (z. B. CV vorlegen) vorgelegt werden.

Verpflegungskosten / Bewirtungsobergrenze

Ausgaben für Bewirtung werden über die Ausgabenart „Sachmittel Inland“ abgerechnet. Die Ausgaben für Bewirtung müssen – wie alle anderen Ausgaben auch - wirtschaftlich und angemessen sein. Die Bewirtungsobergrenze (bei Essenseinladungen) liegt bei 30,64 EUR pro Teilnehmer/in für Essen inklusive Getränke.

Die Ausgaben für Essen & Getränke sollten bei STIBET-Veranstaltungen aber deutlich unter diesem Höchstwert von 30,64 EUR pro Person liegen (Angemessenheit!).

Ausgaben für alkoholische Getränke sind nicht zuwendungsfähig. Ausnahmen sind im Einzelfall vorher schriftlich mit dem DAAD abzustimmen.

Logo

Der Zuwendungsvertrag sieht unter Pkt. 3.5. (Erfolgen im Rahmen des Projekts Veröffentlichungen.....) den Zusatz „Gefördert vom DAAD aus Mitteln des Auswärtigen Amtes (AA)“ vor. Sofern Sie das Logo des Geldgebers (AA) in einer printfähigen Version abrufen möchten, wenden Sie sich bitte direkt an Herrn Domas vom AA. Sie erreichen ihn unter der E-Mail-Adresse: 604-80@auswaertiges-amt.de

Das DAAD-Logo finden Sie hier: <https://www.daad.de/medien-und-publikationen/de/33609-corporate-design/>

Sollte die Auflösung nicht ausreichen, wenden Sie sich bitte beim DAAD an Frau Susanne Heinrich, E-Mail-Adresse: heinrich@daad.de